

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50.

Marienwerder, den 16. Dezember

1891.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1977 die Verordnung, betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen. Vom 6. Dezember 1891.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9493 das Gesetz, betr. den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weiskensfeld, sowie die Abtretung preussischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen. Vom 18. Juni 1891.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Die am 1. Januar 1892 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W., Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom **24. d. Mts. ab** eingelöst.

Auch werden die am 1. Januar 1892 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März mit dem 1. April d. J. auf unsere Verwaltung übergebenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom **24. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Barzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungshauptkassen am 24. Dezember und bei den mit

der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, sowie auf den denselben beigefügten Nachtrag aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Dezember 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow.

#### 2) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenbrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Selbstbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der

Ausgegeben in Marienwerder am 17. Dezember 1891.

Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W, den 4. Dezember 1891.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.  
Sache.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### 3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers Schulz in Straszewo zum Standsbeamten für den Standsamtsbezirk Straszewo, Kreises Stuhm, an Stelle des Deconomen und Schöffen Burdhardt in Straszewo und
2. des Lehrers Mueller in Honigsfelde zum ersten Stellvertreter des Standsbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standsbeamten ernannten Lehrers Schulz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Dezember 1891.

Der Oberpräsident.

#### 4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Inspectors Sager zu Ignilloblott zum zweiten Stellvertreter des Standsbeamten für den Standsamtsbezirk Wonsin, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsverwalters Niederlag zu Ignilloblott zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Dezember 1891.

Der Oberpräsident.

#### 5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Eichenbach in Lichtenhal zum ersten Stellvertreter des Standsbeamten für den Standsamtsbezirk Kopitkowo, Kreises Marienwerder, an Stelle des zum Standsbeamten ernannten Gutsinspectors und Stellvertretenden Gutsvorstehers Reichhof in Lichtenhal zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Dezember 1891.

Der Oberpräsident.

#### 6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Johann Holz in Stranz zum zweiten Stellvertreter des Standsbeamten für den Standsamtsbezirk Preußendorf, Kreises Dt. Krone, an Stelle des

Gutsinspectors Paasch in Neu Preußendorf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Dezember 1891.

Der Oberpräsident.

#### 7) Bekanntmachung.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 (N.-G.-Bl. S. 385) das am 6. März 1883 erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs für lebende Schweine unbedingt, für Schweinefleisch unter dem Vorbehalte einer gesundheitlichen Kontrolle außer Kraft gesetzt ist, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. October beschlossen, daß die zur Durchführung des Verbots erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt f. d. D. R. S. 92) außer Anwendung treten soll. Durch diesen Beschluß sind aber diejenigen Vorschriften nicht beseitigt, welche für die nur im Wege des Dispenses gestattete Einfuhr von lebenden Schweinen aus Ländern, denen gegenüber Einfuhrverbote bestehen d. h. aus Oesterreich-Ungarn, Rußland und Italien die Beibringung von Ursprungs- und Gesundheits-Attesten erfordern. Solche Zeugnisse müssen den betreffenden Sendungen auch fernhin beigegeben sein. Zur Vereinfachung dieser Zeugnisse sowie zur Feststellung der Erfordernisse der mit den Ursprungsattesten zu verbindenden Gesundheitsbescheinigungen sind über Form und Inhalt der Zeugnisse folgende Vorschriften aufgestellt worden, welche für den Bereich des Deutschen Reiches vom 1. December d. J. ab zur Anwendung gebracht werden sollen.

1. Soweit die Einfuhr von lebenden Schweinen im Wege des Dispenses aus Ländern gestattet ist, denen gegenüber Einfuhrverbote bestehen, sind den Sendungen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beigegeben.

Die Zeugnisse sind unter Bezeichnung der Thiere nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und nach dem Orte der Herkunft von der zuständigen Orts- oder Polizei-Behörde auszustellen und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten, oder von der Staats-Behörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu versehen:

- a. daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,
- b. daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Wurststich übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.
2. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen.
3. Die Gültigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzt von neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Ich bemerke hierzu, daß die sonstigen für die Einfuhr von Schweinen aus den obigen Ländern festgesetzten Bedingungen von der Aenderung der auf die Ursprungs- und Gesundheits-Atteste bezüglichen Vorschriften unberührt bleiben.

Marienwerder, den 3. Dezember 1891.  
Der Regierungs-Präsident.

8) Der Schiffsgehülfe Joseph Pofelski zu Mewe hat am 22. October d. Js. die 6jährige Tochter Marie des Steinsetzers Johann Dluszewski daselbst nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Fersfluß gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Pofelski für diese That eine Prämie von 30 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 8. Dezember 1891.  
Der Regierungs-Präsident.

9) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Schmiedemeisters Brettfeld in Rosenberg Wpr. zum Mitglied der Hufbeschlagschmiede dortselbst an Stelle des verstorbenen Schmiedemeisters Schwarz zur öffentlichen Kenntniß

Marienwerder, den 3. Dezember 1891.  
Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß die Kommission zur Veranstaltung einer Lotterie zu Gunsten der Gründung einer Unfall-Unterstützungs-Klasse für die Feuerwehren Westpreußens die genannte Lotterie am 19. April k. Js. veranstaltet und daß bis 30,000 Loose à 1 Mk. in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 4. Dezember 1891.  
Der Regierungs-Präsident.

11) Dem Schulamtsbewerber Hubert Rademacher in Cholewitz, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Dezember 1891.  
Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 Mk. verbundene Kreisphysikalische Stelle des Kreises Mogilno, mit dem Wohnsitze in Mogilno, ist vom 1. Januar 1892 ab zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir melden.

Bromberg, den 2. Dezember 1891.  
Der Regierungs-Präsident.

**13) Bekanntmachung.**

Zur Erzielung einer zweckentsprechenden Ausnutzung der offenen Güterwagen erfolgt vom 20. Januar 1892 ab die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der ge-

stellten Wagen, gleichwie dies bereits seit dem 15. September d. Js. im Lokal- und Wechselverkehr der preussischen Staatsbahnen für Steinkohlen u. Massen-Sendungen von 45,000 kg und für Eisenerze und Schwefelkies angeordnet ist, auch bei Anwendung der Ausnahme-Tariffsätze für oberschlesische und niederschlesische Steinkohlen und Brickets in Mengen von mindestens 40,000 und 30,000 kg nach Stationen des Direktionsbezirks Bromberg.

Das gleichzeitig aufzuliefernde Mindestgewicht wird von demselben Tage ab für Sendungen von 40,000 kg auf 35,000 kg und für Sendungen von 30,000 kg auf 25,000 kg herabgesetzt.

Für oberschlesische und niederschlesische Koks-Sendungen in Mengen von 40,000 und 30,000 kg nach den vorbezeichneten Stationen gelten die Frachtsätze vom 20. Januar k. Js. ab ebenfalls schon für das geringere Gewicht von 35,000 bezw. 25,000 kg. Die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht findet jedoch auf dieselben bis auf Weiteres keine Anwendung.

Bromberg, den 8. Dezember 1891.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**14) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitts der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegisleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat November 1891 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat November 1891 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Richt- Hafer.	Heu.	Stroh
im Hauptmarkorte	M.	M.	M.
Culm für die Kreise Briesen und Culm	9,32	2,63	2,63
Flatow " den Kreis Flatow	8,93	2,73	2,76
Dt. Krone " " Dt. Krone	9,04	2,36	2,50
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	8,66	2,52	3,11
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	8,98	2,89	3,49
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuchel	8,34	2,89	3,29
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	9,09	2,89	3,15
Thorn für den Kreis Thorn	9,27	2,63	2,63

Marienwerder, den 14. Dezember 1891.  
Der Regierungs-Präsident.

15)

**Markt-**  
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.														pro 1 Kilo-														
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- bohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh		Heu.		Rind-		Schweine-						
																		Richt-		Stamm-		Fleisch.								
																				Kühe.		Bauch.								
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Christburg	24	68	25	59	18	33	16	66	21	88	—	—	—	—	7	09	—	—	—	—	1	20	1	—	1	20			
2	Conitz	22	57	22	95	17	69	15	68	18	34	38	95	55	95	6	08	6	16	—	—	5	40	1	—	85	90			
3	Dt. Krone	—	—	22	84	18	82	16	47	21	59	50	—	60	—	5	91	4	75	—	—	4	50	1	20	1	10	1	20	
4	Gulm	22	60	22	75	16	91	17	35	21	—	30	—	60	—	7	63	5	—	4	—	5	—	1	20	1	06	1	05	
5	Dt. Eylau	23	14	23	58	16	05	15	96	19	80	—	—	—	—	5	50	5	61	—	—	4	70	1	50	1	10	1	25	
6	Flatow	23	—	23	28	20	63	17	—	22	44	—	—	—	—	6	—	5	25	—	—	5	19	1	20	1	—	1	20	
7	W. Friedland	—	—	23	66	18	43	17	23	20	—	—	—	—	—	5	28	4	50	—	—	5	—	1	—	—	—	1	—	
8	Graudenz	23	35	23	60	15	44	16	69	19	94	42	—	53	—	7	25	5	75	—	—	5	19	1	22	—	99	1	15	
9	Jastrow	—	—	23	24	20	61	15	80	22	21	—	—	—	—	5	47	4	25	—	—	4	—	1	—	—	97	1	04	
10	Löbau	23	54	25	13	15	41	15	06	16	10	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	1	05	1	05	1	15	
11	Marienwerder	22	53	23	83	16	64	16	64	21	81	32	—	70	—	6	50	6	63	—	—	5	50	1	10	1	—	1	10	
12	Mewe	23	03	23	31	16	69	15	91	18	75	—	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—	1	40	1	—	1	35	
13	Neumark	22	44	22	56	15	94	16	38	16	56	—	—	—	—	4	05	—	—	—	—	—	—	—	99	—	99	1	08	
14	Nieftenburg	24	—	24	20	17	07	16	80	—	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	1	30	—	95	1	65	
15	Rosenberg	22	82	24	26	16	44	15	33	18	61	—	—	—	—	5	89	5	50	—	—	4	50	1	15	1	05	1	20	
16	Schlochau	—	—	24	84	16	71	15	65	21	11	—	—	—	—	5	13	4	63	—	—	5	25	1	—	—	—	—	1	06
17	Schweß	22	74	22	64	16	36	16	40	23	59	—	—	—	—	5	96	—	—	—	—	—	—	—	90	—	80	1	—	
18	Strasburg	21	92	22	71	15	96	17	82	17	83	—	—	—	—	5	64	5	—	4	—	5	—	1	40	1	—	1	—	
19	Stuhm	—	—	23	91	17	65	17	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05	1	30
20	Thorn	22	72	23	34	15	25	17	16	21	93	25	—	56	—	6	96	5	—	—	—	5	—	1	60	1	20	1	20	
21	Tuchel	21	17	23	12	17	85	16	—	21	11	25	—	25	—	6	—	5	—	4	—	4	—	1	—	—	80	1	—	
	Summa	366	25	495	34	360	88	345	46	383	70	242	95	379	95	120	64	73	03	12	—	68	23	23	41	18	96	24	08	
	Durchschnitt	22	89	23	59	17	18	16	45	20	19	34	71	54	28	6	03	5	22	4	—	4	87	1	17	1	—	1	15	
22	Bandsburg	. . . . . 16 50																												
23	Neuenburg	. . . . . 20 —																												
24	Hammerstein	. . . . . 17 —																												

16)

**Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1891 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.			3. Schweine für 100 Pfd.			4. Hammel für 100 Pfd.			Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als								
a.	b.	c.	a.	b.		a.	b.		a.	b.		Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-					
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage		fette	magere		fette	magere		vieh	ber	ne	mel.					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.					
26	50	19	50	21	—	—	—	30	—	31	63	30	88	—	—	140	1	1	119	—

Marienwerder, den 14. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

17) **Bekanntmachung.**

Die am 2. Januar 1892 fälligen Zinscoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Dezember 1891 ab sowohl hier an unserer Kasse, Bundes-

gasse Nr. 56 in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie in Berlin bei der Preussischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Mauerstraße 66,

**weifung**  
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat November 1891.

Preise.					Laden-Preise.														
gramm.					pro 1 Kilogramm.														
Kalb.	Ham- mel.	Speck (ge- räu- chert).	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grüze.	Buch- wei- zen- Grüze.	Hirse.	Reis		Kaffee.		Salz (ge- wöhn- liches).	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)	Hafer- grüze		
					Java.	Java (mitt- ler).					Java (gelb- gebrann- ter).	Java (gelb- gebrann- ter).							
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
80	1	180	180	378	40	40	38	38	60		50	320	4	20	160	60			
85	85	160	2	323	38	38	40	40	48	50	60	280	360	20	180	50			
105	120	160	196	454	44	38	50	40	50	50	50	280	360	20	160	50			
115	115	160	189	298	40	40	60	50	60	40	60	3	360	20	2	60			
110	110	190	2	360	48	48	60	50	60		60	360	420	20	160	60			
90	80	2	183	343	40	32	66	36	50	60	60	3	360	20	160	60			
70	1	2	180	360	40	34	60	40	45	40	40	3	360	20	140	45			
109	109	170	222	370	40	40	55	50	60	45	70	3	375	20	180	55			
71	92	196	183	3	40	36	60	40	50		60	3	360	20	160	50			
75	105	189	180	241	40	40	44	44			30	240	320	20	180	45			
90	105	165	170	290	40	42	65	60	65	65	65	3	380	20	160	60			
120	140	230	240	360	54	52	62	53	60	30	50	280	360	20	220	80			
64	94	160	158	3	44	40	40	40	50	60	60	280	380	20	160	60			
90	110	190	180	340	38	40	60	70			70	280	360	20	140	70			
80	1	180	158	313	50	40	60	60	60	60	60	320	380	20	180				
86	94	193	165	395	44	44	60	65	65		60	3	4	20	160	65			
80	1	169	170	405	36	36	50	40	50	30	50	280	340	20	160	50			
1	1	170	2	320	50	48	70	52	68	50	60	3	4	20	170	66			
60	105	160	178	325	36	38	32	32	32	40	60	280	360	20	160	50			
118	120	180	190	298	40	38	54	44	54	40	60	320	4	20	140	60			
80	90	180	180	360	40	40	50	40	50	50	50	320	360	20	160	50			
1878	2174	3767	3902	7133	882	844	1156	984	1037	710	1185	6240	7795	420	3490	1146			
89	104	179	186	340	42	40	54	47	55	47	56	297	371	20	166	57			

Das in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 14. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedr. Laubmeyer,  
Kirchenstraße 7,  
in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld in deren  
Geschäftsstunden  
baar und unentgeltlich eingelöst.

Bei Präsentation mehrerer Coupons ist ein Ver-  
zeichniß, in dem die Appoints gesondert und arithmetisch  
geordnet aufgeführt stehen, zu übergeben.

Mit Ablauf dieses Jahres verjähren die im Jahre  
1887 fällig gewordenen, bis dahin nicht abgehobenen  
Zinscoupons.

Danzig, im Dezember 1891.

Danziger Hypotheken-Verein.

**18) Bekanntmachung.**

Der erste Hufbeslag-Lehrschmiede-Kursus pro 1892  
in Marienwerder wird in der Zeit vom 15. Februar  
bis 9. April stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen  
spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei  
dem Kreislandrath, in dessen Bureau Einsicht in das  
Statut der Hufbeslag-Lehrschmiede genommen werden  
kann, erfolgen.

Marienwerder, den 5. Dezember 1891.

Winkler,  
Dept.-Thierarztl.

**19) Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftige Entscheidung des Kreisauß-  
schusses des Kreises Marienwerder vom 8. October 1891  
ist die bisher als selbstständiger Gemeindebezirk Eichstädt  
behandelte auf dem ehemaligen Freischulzereigrundstück  
Pienonskowo entstandene Kolonie als ein Bestandtheil  
des Gemeindebezirks Pienonskowo erklärt worden.

Marienwerder, den 1. Dezember 1891.

Der Kreis-Ausschuß.

## 20) Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

### Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wie viele Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren.

2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsabewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Strophilosis, Rachitis, Syphilis, an Nervenleiden (Epileptie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfausschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narкотischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile u. s. w. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregter erethisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a. Ist es störrig, still oder lärmend?

b. Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten

Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden zc., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a. Ist es laut- und stimmlos? Falls es bisweilen Melodien nach?

b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c. Gebraucht es einfilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d. Spricht es Thätlichkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninai (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?

e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

a. Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen zc.?

b. Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes zc.?

c. Spielt und beschäftigt es sich und womit?

d. Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle zc.?

e. Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verböten?

f. Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?

g. Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?

h. Erinnerung es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?

i. Malte es gerne mit Kreide oder Bleistift?

### Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Lauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich quar-

taliter praenumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst glaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

- a. einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Arzüge für die Werktage,
- b. vier neue Hemden,
- c. ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
- d. ein Duzend Taschentücher,
- e. zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,
- f. einen Waschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

21)

**Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Baumeister Wesnigt hieselbst ist mit der probeweisen Verwaltung der Kreis-Bauinspector-Stelle in Gnesen betraut worden.

Die Wahl des Beigeordneten und Stadtkämmerers Johann Tiaht zum Bürgermeister der Stadt Rehden ist bestätigt worden.

Die Wahl des königlichen Kreiswundarztes Dr. Wollermann und des Rentier Albert Mühlenbach zu unbefoldeten Rathmännern der Stadt Baldenburg ist bestätigt worden.

Der Ober-Controle-Assistent Pfaff in Lennep ist als Hauptamts-Assistent nach Strasburg Wpr. versetzt und der Militär-Anwärter Poedern als Grenz-Aufscher auf Probe in Elgiszewo angestellt worden.

Im Kreise Briesen Wpr. ist der königliche Forstmeister Kunze zu Leszno zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Chelmonie bestellt.

Im Kreise Schlochau ist der königliche Förster Teuber in Kupfermühl zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Polniz bestellt.

Im Kreise Flatow ist der Gutsbesitzer Kriesel zu Blumen als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Blumen bestellt.

Im Kreise Flatow ist der Gutsbesitzer Hummel zu Königsdorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Poln. Wisniawke bestellt.

Im Kreise Flatow ist der Domänenpächter Emil Steinbach zu Slawianowo zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Buntowo bestellt.

Im Kreise Flatow ist der Domänenpächter Tiede zu Werst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Kujan bestellt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer von Moisy zu Hofengut als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rose bestellt.

22)

**Erledigte Schulstellen.**

Die Schulstelle zu Mehlgast, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. März l. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulpatron, Gutsbesitzer Hotopf zu Mehlgast zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.)

